

## Reglement über den Holzbezug aus dem Vaduzer Wald

Erlassen durch die Versammlung der Genossenschafter der  
Bürgergenossenschaft Vaduz

Erstfassung: 17.11.2014

Revision: .....

Gestützt auf die Statuten der Bürgergenossenschaft Vaduz wird folgendes Reglement erlassen:

#### **Art. 1**

In den Statuten der Bürgergenossenschaft Vaduz ist ein Anspruch auf das jährliche Holzlos verankert. In Fortführung alter Rechte und Übungen verwaltet und wahrt die Bürgergenossenschaft Vaduz das Genossenschaftsgut und gewährt ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung. Der Bezug von Losholz für den Eigenbedarf ist Teil dieser Nutzung. Das Recht, an der Nutzung teilzunehmen ist mit der Stimmberechtigung in der Bürgergenossenschaft Vaduz verknüpft. Die Stimmberechtigung und die Teilnahme an der Nutzung setzen die Erfüllung der statutarischen Pflichten voraus.

Das Recht zum Bezug von Losholz besteht nur, wenn es die forstwirtschaftlichen Verhältnisse zulassen. Die Weitergabe von Losholz und Dürrholz ist nicht gestattet. Eine Entschädigung für nicht bezogenes Holz wird nicht ausgerichtet.

#### **Art. 2**

Ein Holzlos besteht aus vier Ster Brennholz. Das Verhältnis zwischen Hartholz und Weichholz ist variabel.

#### **Art. 3**

Die Berechtigung zum Bezug von Losholz ist von der Struktur des Haushalts abhängig.

a)

##### Alleinstehende Person

Eine alleinstehende nutzungsberechtigte Person hat Anspruch auf ein ganzes Holzlos.

b)

##### Haushaltsgemeinschaft

Eine nutzungsberechtigte Person im Haushalt hat Anspruch auf ein ganzes Holzlos. Die weiteren nutzungsberechtigten Mitglieder des Haushalts sind zum Bezug eines halben Holzloses berechtigt.

#### **Art. 4**

Der Bezug von Losholz ist gegen Entrichtung der festgelegten Gebühren und Rüstkosten bis Mitte Dezember bei der Bürgergenossenschaft Vaduz unter Bekanntgabe der Berechtigung anzumelden. Der Preis wird rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **Art. 5**

Dürrholzen ist im Einverständnis mit dem Gemeindeförster gestattet. Die Preisgestaltung erfolgt durch die Gemeinde Vaduz.

#### **Art. 6**

Dieses Reglement ersetzt diejenigen der Gemeinde Vaduz.

17. November 2014

Bürgergenossenschaft Vaduz



Dr. Ursula Wachter, Präsidentin